

**VERBANDSSATZUNG
DES
ZWECKVERBANDES INDUSTRIEPARK OBERELBE**

**I.
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "IndustriePark Oberelbe" (IPO). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pirna.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Große Kreisstadt Pirna, die Stadt Heidenau und die Stadt Dohna.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das in der Anlage 1 im Lageplan im Maßstab 1:5000 farblich gekennzeichnete Gebiet der Verbandsmitglieder. Das Verbandsgebiet besteht aus den in Anlage 2 genannten Grundstücken der Gemarkungen <XX>. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die interkommunale Industrie- und Gewerbeentwicklung unter Berücksichtigung der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung von interkommunalen Gewerbe- und Industrieflächen im Raum Feistenberg, Stand 10.03.2017 zu realisieren.
- (2) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit bezogen auf das Verbandsgebiet folgende Aufgaben
 - a) Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) nach den §§ 8ff BauGB,
 - b) Abschluss städtebaulicher Verträge und Erlass von Vorhaben- und Erschließungsplänen,
 - c) Durchführung vereinfachter Verfahren nach den §§ 13 BauGB,
 - d) Sicherung der Bauleitplanung nach dem 2. Teil des BauGB, insbesondere Erlass von Veränderungssperren und Ausübung des Vorkaufsrechtes nach den §§ 24f BauGB,

- e) die Aufgaben und Pflichten nach dem 3. Teil des BauGB, insbesondere Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB und die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB,
- f) Durchführung von Maßnahmen der Bodenordnung nach dem 4. Teil des BauGB,
- g) Enteignungen nach dem 5. Teil des BauGB,
- h) Planung und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen nach dem 6. Teil des BauGB,
- i) Durchführung von Maßnahmen für den Naturschutz nach dem 7. Teil des BauGB.

Die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) nach den §§ 5ff BauGB verbleibt bei den Verbandsmitgliedern. Flächennutzungspläne, die das Verbandsgebiet betreffen, werden im Sinne einer einheitlichen Planung für das Verbandsgebiet zwischen den Verbandsmitgliedern abgestimmt und von dem jeweiligen Verbandsmitglied im Benehmen mit dem Zweckverband erlassen.

- (3) Der Zweckverband nimmt weiterhin in eigener Zuständigkeit bezogen auf das Verbandsgebiet die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Gemeinden nach der Sächsischen Bauordnung wahr. Dies umfasst insbesondere
 - a) die Abgabe von Erklärungen nach § 62 Abs. 3 SächsBO über die Durchführung von vereinfachten Baugenehmigungsverfahren,
 - b) die Entscheidungen nach § 67 Abs. 3 SächsBO über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung und
 - c) den Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach § 89 SächsBO.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

- (4) Der Zweckverband plant, errichtet, erweitert, verbessert und unterhält die für die innere Erschließung des Verbandsgebietes erforderlichen öffentlichen Erschließungs- und Sammelstraßen, soweit es sich um Gemeindestraßen im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes handelt. Der Zweckverband übernimmt insoweit die Straßenbaulast nach den §§ 9, 44, 45 SächsStrG. Die Straßenbaulast nach dem Fernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz im Übrigen bleibt unberührt. Die Planung und Straßenbaulast des übrigen übergeordneten Straßennetzes innerhalb des Verbandsgebietes (äußere Erschließung) verbleibt bei den jeweiligen Straßenbaulastträgern. Die Planung der äußeren Erschließung des Verbandsgebietes wird zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband abgestimmt.

- (5) Der Zweckverband sichert für das Verbandsgebiet in Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Zweckverband ist dazu berechtigt, im Verbandsgebiet die innere Erschließung mit den erforderlichen Anlagen der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu errichten. Der Zweckverband kann Vereinbarungen über die Übertragung oder Nutzung der Einrichtungen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit den Trägern der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung abschließen oder mit diesen Vereinbarungen abschließen, die vorsehen, dass der Zweckverband im Hinblick auf das Verbandsgebiet alleiniger Anschluß- und Benutzungspflichtiger in Bezug auf die vorgenannten öffentlichen Einrichtungen ist.
- (6) Der Zweckverband stellt eine ausreichende Energieversorgung durch Vergabe von Wegenutzungsrechten nach § 46 EnWG sicher.
- (7) Der Zweckverband ist soweit zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich, berechtigt, Grundstücke - sowohl innerhalb als auch außerhalb des Verbandsgebietes - zu erwerben, zu veräußern, zu teilen oder zusammenzulegen, anzupachten oder zu verpachten sowie Grundstücke zu vermitteln.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (9) Der Zweckverband ist berechtigt, mit der Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritte - auch Verbandsmitglieder - zu beauftragen.

§ 5 Übergang von Aufgaben und Befugnissen

Die Rechte und die Pflichten der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband nach § 4 übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen gemäß § 46 SächsKomZG bezogen auf das Verbandsgebiet auf den Zweckverband über. Dies betrifft insbesondere den Erlass und die Vollziehungen von Satzungen und Verordnungen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

1. Unterabschnitt: Verbandsversammlung

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag der Gemeinderat des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung werden die Vertreter nach Satz 1 von ihrem Stellvertreter nach §§ 54, 55 und 59 Abs. 1 SächsGemO vertreten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet weitere Vertreter, die aus der Mitte jedes Gemeinderates zu wählen sind. Für jeden weiteren Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt. Die Große Kreisstadt Pirna entsendet 5, die Stadt Heidenau 2 und die Stadt Dohna 2 weitere Vertreter.
- (4) Die Große Kreisstadt Pirna hat 6, die Stadt Heidenau 3 und die Stadt Dohna 3 Stimmen. Die Stimme des Verbandsmitgliedes wird einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben.
- (5) Für die Vertreter der Verbandsmitglieder, die kraft ihres kommunalen Wahlamtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Vertreter mit dem Ende ihrer Amtszeit. Die anderen Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des jeweiligen Gemeinderates bestimmt. Die Bestellung nach Satz 2 ist zu widerrufen, wenn ein Vertreter, der dem Gemeinderat eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Gemeinderat ausscheidet. Die Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter der Verbandsmitglieder aus.
- (6) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, in der der Geschäftsgang sowie die Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder geregelt sind.

§ 8 Einberufung und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist jedoch jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes ein. Der Einberufung sollen die erforderlichen Sitzungsunterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Einberufung erfolgt mit angemessener Frist; in der

Regel soll zwischen der Absendung der Einberufung und dem Tag der Verbandsversammlung eine Frist von mindestens 10 Kalendertagen liegen, wobei der Tag der Verbandsversammlung nicht mitgerechnet wird. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ob ein Ausnahme- bzw. Eilfall vorliegt, entscheidet der Verbandsvorsitzende.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.
- (4) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechnigter Vertreter widerspricht.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der Stimmen vertreten und stimmberechnigt ist. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung keine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf die Beschlussfassung über
 - a) die Auflösung des Zweckverbandes
 - b) das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder.
- (4) Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf die Beschlussfassung über die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 - 9 und Nr. 11 und Nr. 12 genannten Angelegenheiten.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes, aufgrund dieser Satzung oder aufgrund eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
 1. Änderungen der Verbandssatzung;
 2. Errichtung oder wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Anlagen und Einrichtungen;

3. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Benutzungsordnungen;
 4. Aufnahme neuer Mitglieder;
 5. Bestellung von Abwicklern;
 6. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die
Verbandsversammlung;
 7. Erlass und Änderung der Haushaltssatzung, insbesondere Festsetzung der Höhe
der Verbandsumlagen;
 8. Übertragung von Aufgaben an Dritte;
 9. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses;
 10. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 11. Errichtung, Übernahme, Beteiligung, wesentliche Änderung, vollständige oder
teilweise Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen und deren
Tochtergesellschaften,
 12. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den
Verbandsvorsitzenden,
 13. Erlass einer Satzung über die Entschädigung für die Tätigkeiten ehrenamtlich
Tätiger,
 14. die Bildung eines beratenden Beirates und dessen Besetzung.
- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:
1. die Bewilligung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bei einem Wert von
mehr als EUR 250.000,00 (netto) je Einzelmaßnahme,
 2. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Wert
von mehr als EUR 100.000,00 (netto) je Einzelmaßnahme,
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen gleich welcher Art mit einem
Gesamtwert von mehr als EUR 250.000,00 (netto) je Einzelmaßnahme,
 4. die Aufnahme und Gewährung von Krediten, Darlehen, Bürgschaften und
Sicherheiten im Rahmen der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans mit
einem Wert von mehr als EUR 250.000,00 (netto) je Einzelfall,
 5. den Erwerb, Tausch, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und
grundstücksgleichen Rechten sowie Anlagevermögen mit einem Wert von
mehr als EUR 100.000,00 (netto) je Einzelfall,
 6. den Abschluss, Kündigung, Verlängerung oder Änderung von Miet-, Pacht-
und Leasingverträge mit einem Wert von mehr als EUR 100.000,00 (netto) je
Einzelfall,

7. die Aufnahme, Fortführung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert von mehr als EUR 100.000,00 (netto) je Einzelfall,
8. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Wert von EUR 100.000,00 (netto) je Einzelfall,
9. die Stundung von Forderungen mit einem Wert von mehr als EUR 100.000,00 (netto) je Einzelfall,
10. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes mit einem Wert von mehr als EUR 100.000,00 (netto) je Einzelfall,
11. die Bestätigung der Schlussrechnung für Maßnahmen des Zweckverbandes mit einem Wert von mehr als EUR 250.000,00 (netto) je Einzelmaßnahme.

§ 11 Rechtsstellung der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlungen sowie für die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte.
- (3) Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder.

2. Unterabschnitt: Verbandsvorsitzender

§ 12 Wahl

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter als 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und als 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. § 7 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist der Verbandsvorsitzende, nicht aber zugleich auch seine Stellvertreter zu wählen, sind die Stellvertreter gleichwohl berechtigt, für die Wahl des Verbandsvorsitzenden zu kandidieren. In diesem Fall findet zugleich mit der Wahl des Verbandsvorsitzenden auch die Wahl des oder der Stellvertreter statt.
- (2) Wahlen werden getrennt und geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung dem widerspricht. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht. Andernfalls findet ein

zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband als gesetzlicher Vertreter gemäß § 56 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 22 SächsKomZG nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Aufgaben, die ihm durch Gesetz, durch die Verbandssatzung oder durch die Verbandsversammlung im Einzelfall übertragen werden. Er ist zuständig, soweit nicht die Verbandsversammlung gemäß Gesetz oder Bestimmung in der Verbandssatzung zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann entsprechend seiner Befugnisse einzelne Aufgaben seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich, spätestens jedoch bis zur nächst folgenden Sitzung mitzuteilen.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

III.

Wirtschafts- und Finanzverfassung

§ 15 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Haushaltssatzung/Haushaltsplan

Für jedes Haushaltsjahr ist vor dessen Beginn eine Haushaltssatzung mit einem Haushaltsplan aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen. Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfes, Umlageschlüssel

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird in erster Linie durch staatliche Beihilfen, durch sonstige Einnahmen des Verbandes und die Aufnahme von Krediten

aufgebracht. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er Umlagen.

- (2) Die Umlagen können als laufende oder einmalige Umlagen erhoben werden. Laufende Umlagen werden erhoben für Sach- oder Personalaufwand, für den Investitionsaufwand und den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf.
- (3) Die Verbandsmitglieder tragen unabhängig vom Anteil ihres Gemeindegebietes am Verbandsgebiet die Kosten des Zweckverbandes in folgendem Verhältnis:

Stadt Pirna 60 v.H.

Stadt Heidenau 20 v.H.

Stadt Dohna 20 v.H.

- (4) Der Zweckverband ist im Rahmen seiner Haushaltssatzung zur Aufnahme von Krediten ermächtigt.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dass innerhalb des Verbandsgebietes anfallende Aufkommen an Nettogewerbsteuer (Istaufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlagen) und Grundsteuer an den Zweckverband abzuführen. Der Zweckverband kann zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abführung des innerhalb des Verbandsgebietes anfallenden Steueraufkommens durch die Verbandsmitglieder eine übergeordnete Rechnungsprüfung veranlassen.
- (6) Bei der Ermittlung des an den Zweckverband abzuführenden Steueraufkommens durch die Verbandsmitglieder sind für den Fall, dass Gewerbesteuerschuldner Betriebsstätten im Gemeindegebiet eines Verbandsmitgliedes innerhalb und außerhalb des zu dieser Gemeinde gehörigen Teiles des Verbandsgebietes haben, die Steuereinnahmen durch das betreffende Verbandsmitglied nach den Grundsätzen der §§ 28 ff. Gewerbesteuergesetzes in der geltenden Fassung zu ermitteln.
- (7) Sofern nach Abzug des Finanzbedarfes für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes der Zweckverband im Ergebnis des Jahresabschlusses einen Überschuss erwirtschaftet, kann dieser an die Verbandsmitglieder verteilt werden.

Der Überschuss wird dann in folgendem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder verteilt:

Stadt Pirna 60 v.H.

Stadt Heidenau 20 v.H.

Stadt Dohna 20 v.H.

§ 18 Festsetzung und Fälligkeit der Umlagen

- (1) Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushalts-

satzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Festsetzung durch Umlagebescheid).

- (2) Ist zu Beginn des Haushaltsjahres die Höhe der Umlage noch nicht festgesetzt, ist der Zweckverband berechtigt, in Höhe der voraussichtlichen Umlage von den Verbandsmitgliedern Vorauszahlungen zu verlangen und festzusetzen.

§ 19 Prüfungswesen

Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Im Übrigen gelten §§ 103 bis 109 SächsGemO entsprechend.

§ 20 Jahresabschluss

- (1) Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres wird ein Jahresabschluss gemäß § 88 SächsGemO aufgestellt.
- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende leitet diese Unterlagen unverzüglich dem mit der örtlichen Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsamt bzw. Rechnungsprüfer oder einem von der Verbandsversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Jahresabschlussprüfung zu.
- (4) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresergebnisses des Zweckverbandes sowie über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers anzugeben; ferner ist dabei die beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses anzugeben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

IV.
Aufnahme bzw. Ausscheiden von Mitgliedern,
Auflösung des Zweckverbandes

§ 21 Aufnahme von Verbandsmitgliedern

- (1) In den Zweckverband können weitere Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Verwaltungsverbände, Landkreise und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Mitglied aufgenommen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder auf deren schriftlichen Antrag an den Verbandsvorsitzenden. Die Bedingungen der Aufnahme werden von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 22 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Vorlage eines Beschlusses der zuständigen kommunalen Vertretung zu beantragen. Ein Anspruch auf Ausscheiden wird durch die Regelungen dieser Satzung nicht begründet.
- (3) Der Austritt - auch durch Kündigung aus wichtigem Grund - ist bis zum 31. Dezember 2022, aufgrund der Aufbauphase des Zweckverbandes ausgeschlossen.
- (4) Die finanziellen Folgen aus dieser Zweckverbandssatzung und der gemeinsamen Entwicklung des Interkommunalen Gewerbegebietes stellen keinen wichtigen Grund für die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband dar.
- (5) Der Ausschluss kann von einem Verbandsmitglied oder dem Verbandsvorsitzenden beantragt werden, wenn ein Verbandsmitglied
 1. die Verpflichtungen aus der Verbandssatzung nicht erfüllt,
 2. in anderer Weise die Erfüllung von Verbandsaufgaben schwerwiegend beeinträchtigt oder
 3. durch eigene Handlungen andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet und dieser Umstand auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung fortbesteht,

und die weitere Erfüllung der Aufgaben durch den Zweckverband gesichert ist sowie keine unvermeidbaren haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Ein Ausschluss nach Nr. 3 ist nur möglich, wenn das Verbandsmitglied bei jeder Mahnung auf die Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen worden ist.

- (6) Das Ausscheiden durch Austritt oder Ausschluss wird wirksam mit Ablauf des Haushaltjahres, welches auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Verbandsversammlung über das Ausscheiden beschlossen hat.

- (7) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder die Auflösung des Zweckverbandes beschließen.
- (2) Anträge auf Auflösung des Zweckverbandes müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (4) Das Verbandsvermögen ist nach dem Umlageschlüssel gemäß § 17 Abs. 3 im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, soweit die Mitgliedsgemeinden und der Zweckverband nicht mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde eine abweichende Vereinbarung treffen.
- (5) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

V.

Schlussbestimmungen

§ 24 Bekanntmachungen des Zweckverbandes

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes im Amts- und Mitteilungsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - Landkreisbote.
- (2) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung im Wege der Notbekanntmachung in der Lokalausgabe Pirna der Sächsischen Zeitung.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, die Bestandteil einer Satzung oder Rechtsverordnung sind, können dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird und die Verwaltungsstelle an dem sie kostenlos durch jedermann eingesehen werden können, bekannt gegeben wird. Beginn und Ende, sowie Ort, Gebäude, Raum und Öffnungszeit der Niederlegung sind in der öffentlichen Bekanntmachung bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntmachung gilt erst nach Ablauf der Niederlegungsfrist als erfolgt.
- (4) Weitergehende bundes- oder landesgesetzliche Regelungen über öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen bleiben unberührt.

§ 25 Rechtsaufsicht und In-Kraft-Treten

- (1) Aufsichtsbehörde für den Zweckverband ist das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- (2) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Große Kreisstadt Pirna

Stadt Heidenau

Stadt Dohna